

Konsolidierungsvereinbarung

zwischen

dem

Land Mecklenburg-Vorpommern,

endvertreten durch den

Minister für Inneres und Sport des Landes Mecklenburg-Vorpommern,

Herrn Lorenz Caffier,

Alexandrinenstraße 1

19055 Schwerin,

- nachfolgend Land genannt -

und

der

Landeshauptstadt Schwerin

Am Packhof 2 – 6

19053 Schwerin,

vertreten durch die Oberbürgermeisterin, Frau Angelika Gramkow,

- nachfolgend Stadt genannt -

über

die Zuweisung einer Konsolidierungshilfe

nach der Verordnung zum Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds

Mecklenburg-Vorpommern

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin hat dieser Vereinbarung mit Beschluss vom2015 zugestimmt.

Präambel

Das Land und die Stadt (im Folgenden: die Parteien) sind sich einig, dass nur der schnellstmögliche und dauerhafte vollständige Haushaltsausgleich die Wiedererlangung der vollen finanziellen Handlungsfähigkeit und damit eine kraftvolle Selbstverwaltung der Stadt sichert. Die Stadt wird nach Maßgabe dieser Vereinbarung alle ihr möglichen Anstrengungen unternehmen, um auf Dauer den vollständigen Haushaltsausgleich zu erreichen. Das Land wird die Stadt bei ihren Bemühungen mit der Zuweisung einer Konsolidierungshilfe aus dem Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern unterstützen.

§ 1

Gegenstand dieser Vereinbarung; Konsolidierungsziel

(1) Das Land gewährt der Stadt auf Grundlage des § 5 der Verordnung zum Kommunalen Haushaltskonsolidierungsfonds Mecklenburg-Vorpommern (KHKFondsVO M-V) vom 17. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 580) eine Konsolidierungshilfe als nicht rückzahlbaren Zuschuss, die als „Hilfe zur Selbsthilfe“ die Stadt bei ihren Anstrengungen, bis zum 31. Dezember 2020 eigenständig und auf Dauer den jahresbezogenen Haushaltsausgleich zu erreichen (Konsolidierungsziel), unterstützen soll.

(2) Erreichen des jahresbezogenen Haushaltsausgleiches im Sinne des Absatzes 1 ist der Ausgleich des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung nach Verrechnung der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, so dass kein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen verbleibt.

(3) Weiteres gemeinsames Ziel der Parteien ist es, dass die Stadt nach Erreichen des Konsolidierungsziels durch die Erzielung von jährlichen Überschüssen in der Finanzrechnung auch unter Berücksichtigung von vorzutragenden Beträgen aus Haushaltsvorjahren schnellstmöglich den Ausgleich des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung nach Verrechnung der Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erreicht (vollständiger Haushaltsausgleich, vgl. § 16 Absatz 2 Nummer 2 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik, GemHVO-Doppik, vom 25. Februar 2008, GVOBl. M-V S. 34, die durch Verordnung vom 13. Dezember 2011, GVOBl. M-V S. 1118, geändert worden ist).

§ 2

Verpflichtungen der Stadt zur Haushaltskonsolidierung; Teilziele und Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Die Stadt verpflichtet sich, alle Anstrengungen zu unternehmen, um für das Haushaltsjahr 2020 – ohne Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe nach § 3 - in der Finanzrechnung den jahresbezogenen Haushaltsausgleich auszuweisen und damit das Konsolidierungsziel nach § 1 Absatz 1 zu erreichen:

Hierzu vereinbaren die Parteien folgende Teilziele:

Der jahresbezogene negative Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen der Finanzrechnung darf - ohne Berücksichtigung der Konsolidierungshilfe nach § 3 -

- | | |
|---------------------------------------------------------------------|-----------------|
| – im Haushaltsjahr 2015 höchstens
(im Folgenden: Teilziel 2015), | 17.500.000 Euro |
| – im Haushaltsjahr 2016 höchstens
(im Folgenden: Teilziel 2016), | 16.100.000 Euro |
| – im Haushaltsjahr 2017 höchstens
(im Folgenden: Teilziel 2017) | 10.400.000 Euro |

und

– im Haushaltsjahr 2018 höchstens
(im Folgenden: Teilziel 2018)

8.000.000 Euro

betragen.

(2) Um das Erreichen der Teilziele nach Absatz 1 zu gewährleisten, verpflichtet sich die Stadt zu folgenden Maßnahmen:

1. Die Stadt wird ihrer Haushaltsplanung in den Jahren 2016 bis 2018 die Teilziele nach Absatz 1 Satz 2 zugrunde legen. Sie wird außerdem durch eine konsequente Haushaltsführung darauf hinwirken, dass die Teilziele erreicht werden.
2. Die Stadt wird das am 15. Dezember 2014 beschlossene Haushaltssicherungskonzept für den Konsolidierungszeitraum 2015 bis 2020 (Beschluss StV 00089/2014) konsequent umsetzen. Das Haushaltssicherungskonzept ist Bestandteil dieser Vereinbarung.
3. Die Stadt trägt die alleinige Verantwortung dafür, dass die in dem am 15. Dezember 2014 beschlossenen Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Maßnahmen rechtlich und tatsächlich umsetzbar sowie zur Erreichung des Konsolidierungszieles geeignet sind. Falls einzelne Maßnahmen nicht die prognostizierten Haushaltswirkungen erzielen oder falls die finanziellen Rahmenbedingungen neue Konsolidierungsmaßnahmen erfordern, hat die Stadt im Rahmen der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts Anpassungen oder Ergänzungen der vorhandenen oder neue Konsolidierungsmaßnahmen zu beschließen, die mindestens die ursprünglich vorgesehene Konsolidierungswirkung erreichen.
4. Soweit die Teilziele nach Absatz 1 Satz 2 über die Finanzplanung im Haushalt 2015 für die Jahre 2015 bis 2018 und das beschlossene Haushaltssicherungskonzept hinausgehen, kann die Stadt die Ergebnisverbesserungen entweder auf der Grundlage weiterer Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen oder im Rahmen der Haushaltsdurchführung herbeiführen.
5. Finanzielle Mittel, die die Stadt aufgrund von Artikel 3 und 5 des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern im Jahr 2017 über die Erhöhung des Anteils an der Umsatzsteuer und die Erhöhung der KdU-Quote zusätzlich erhält, sind bis zur Höhe von 2 Mio. Euro zur Haushaltsverbesserung einzusetzen.
6. Die Stadt wird grundsätzlich keine neuen, nicht durch gesetzliche Verpflichtung bedingten Aufgaben wahrnehmen oder bereits wahrgenommene, nicht durch gesetzliche Verpflichtung bedingte Aufgaben ausweiten, soweit hierdurch Mehrauszahlungen oder Mindereinzahlungen verursacht werden. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Sport Mecklenburg - Vorpommern für Maßnahmen zulässig, die durch die Landesregierung über Zuweisungen finanziert oder konzeptionell unterstützt werden, sofern das Erreichen der Teilziele nach Absatz 1 Satz 2 nicht gefährdet wird. Bei Darstellung im jeweiligen Haushalt in der Übersicht zu den freiwilligen Aufgaben (gemäß § 5 Nr. 11 GemHVO-Doppik) gilt die Zustimmung mit den rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zum Haushalt als erteilt, soweit in diesen keine anderweitige Aussage getroffen wird.

(3) Einzahlungen, die über die Annahmen im Haushalt 2015 oder in der mittelfristigen Finanzplanung zum Haushalt 2015 für die Jahre 2016, 2017 und 2018 (siehe Haushaltsplan

2015, Seite 87 ff.) hinausgehen, sind zur Rückführung des jahresbezogenen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen einzusetzen, sofern die Einzahlungen nicht zwingend benötigt werden, um unabweisbare Mehrauszahlungen oder Mindereinzahlungen zu decken.

(4) Zur weiteren vertraglichen Untersetzung für die Jahre 2019 bis 2020 werden die Parteien rechtzeitig in Verhandlungen zur Fortschreibung der Konsolidierungsvereinbarung eintreten, die anhand der dann vorliegenden Haushaltsdaten der Stadt und vor dem Hintergrund der sich bis dahin abzeichnenden Änderungen zum Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (FAG M-V), die Festschreibung des Teilzieles für das Jahr 2019 und des Auszahlungsteilbetrages der Konsolidierungshilfe zum Gegenstand haben werden. Sollte das Ziel des jahresbezogenen Haushaltsausgleichs im Jahr 2020 nach den dann vorliegenden Haushaltsdaten und unter Berücksichtigung der Änderungen zum FAG M-V nicht möglich sein, ist auch über eine Verlängerung des Zeitraumes für die Zielerreichung und – gegebenenfalls – weitere Teilziele zu verhandeln.

Mehr- oder Mindereinzahlungen aufgrund des zum 1. Januar 2018 voraussichtlich geänderten FAG M-V führen zur Anpassung des Teilzieles 2018 um den Differenzbetrag zwischen dem in der mittelfristigen Finanzplanung zum Haushalt 2015 für 2018 enthaltenen Haushaltsansatz und den tatsächlichen Einzahlungen. Es erfolgt eine Abrundung auf volle 100.000 EUR.

§ 3

Konsolidierungshilfe

(1) Zum Abbau negativer Vorträge gewährt das Land der Stadt eine Konsolidierungshilfe, deren Gesamthöhe sich nach § 6 Absatz 1 und 2 KHKFondsVO M-V bestimmt. Nach den insoweit maßgeblichen Berechnungsgrundlagen beträgt die Konsolidierungshilfe mit Stand 30. April 2015 (vorläufig) insgesamt rd. 24,3 Mio. Euro.¹ Die endgültige Höhe wird bei der Fortschreibung der Konsolidierungsvereinbarung (§ 2 Absatz 4 Satz 1 und 2) festgelegt.

(2) Die Konsolidierungshilfe wird nach Erreichen der jährlichen Teilziele (§ 2 Absatz 1) in jährlichen Teilbeträgen (§ 4 Absatz 1), auf die Abschlagszahlungen (§ 5) gewährt werden können, ausbezahlt.

§ 4

Jährliche Teilbeträge der Konsolidierungshilfe

(1) Die Konsolidierungshilfe wird bei Erreichen der Teilziele nach § 2 Absatz 1 in folgenden Teilbeträgen ausbezahlt:

- der Teilbetrag 2015 in Höhe von **4.000.000 Euro**
bei Erreichen des Teilziels 2015

¹ Für die Verteilung der Fondsmittel auf die Vergleichsgruppen und innerhalb der Vergleichsgruppen ist der negative Saldo der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit für den Bereich der Ein- und Auszahlungen im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 (bei Kommunen, die bereits vor dem 1. Januar 2012 auf die Doppik umgestellt haben) oder in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2012 (bei Kommunen, die am 1. Januar 2012 auf die Doppik umgestellt haben) maßgeblich. Da die Eröffnungsbilanzen und die Jahresabschlüsse zu den genannten Stichtagen noch nicht landesweit vollumfänglich geprüft und festgestellt sind, kann die Höhe der auf die Stadt entfallenden Konsolidierungshilfe derzeit nur vorläufig bestimmt werden.

- der Teilbetrag 2016 in Höhe von 4.500.000 Euro
bei Erreichen des Teilziels 2016
 - der Teilbetrag 2017 in Höhe von 5.500.000 Euro
bei Erreichen des Teilziels 2017
- und
- der Teilbetrag 2018 in Höhe von 6.000.000 Euro
bei Erreichen des Teilziels 2018

(2) Die Abrechnung des jeweiligen Teilbetrages erfolgt anhand des festgestellten Jahresabschlusses für das jeweilige Jahr. Der jeweilige Teilbetrag wird einen Monat nach Eingang der vollständigen Unterlagen beim Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg – Vorpommern fällig.

(3) Der die Teilbeträge nach Absatz 1 übersteigende Teil der Konsolidierungshilfe nach § 3 Absatz 1 kann nach Festlegung weiterer jährlicher Teilziele nach Maßgabe der Fortschreibung der Konsolidierungsvereinbarung (§ 2 Absatz 4 Satz 1 und 2) in weiteren jährlichen Teilbeträgen zur Auszahlung gelangen.

(4) Die Stadt hat die Konsolidierungshilfe zweckentsprechend zu verwenden. Die Konsolidierungshilfe kann ganz oder in Teilen zurückgefordert werden, soweit sie zweckwidrig verwendet wird.

(5) Erreicht die Stadt das Teilziel eines Jahres nicht, so hat sie gleichwohl das Teilziel des nachfolgenden Jahres zu erreichen. Kann die Stadt im nachfolgenden Jahr über das vereinbarte Teilziel hinaus den jahresbezogenen Saldo um mindestens den Betrag verbessern, um den das Teilziel verfehlt wurde, so kommt der für das Vorjahr vorgesehene Teilbetrag mit der Abrechnung des Teilbetrags des nachfolgenden Jahres zusätzlich zur Auszahlung. Erreicht die Stadt zwei Teilziele in Folge nicht, ohne dass ein Revisionsgrund nach § 7 vorliegt, so kann das Land diese Vereinbarung fristlos kündigen.

§ 5 Abschlagszahlungen

Das Land kann auf Antrag der Stadt in den Jahren 2016 bis 2020 Abschlagszahlungen in Höhe von 80 Prozent des jeweiligen Teilbetrags nach § 4 Absatz 1 gewähren, sofern die Stadt durch Vorlage der vorläufigen Finanzrechnung des jeweiligen Vorjahres nachweist, dass sie das jeweilige Teilziel nach § 2 Absatz 1 erreicht hat. Wird das Erreichen des Teilziels nicht durch die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses bis spätestens zum 31. Januar des Jahres, das der Abschlagszahlung nachfolgt, nachgewiesen, kann das Land die Abschlagszahlung zurückfordern; abweichend davon kann das Erreichen des Teilziels 2015 durch die Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses bis spätestens zum 31. Januar 2018 nachgewiesen werden. Für die Fälligkeit der Abschlagszahlung und des Restbetrags gilt § 4 Absatz 2 entsprechend.

§ 6 Berichtspflicht der Stadt

(1) Die Stadt hat jährlich zum 1. Mai und zum 1. September, erstmals zum 1. September 2015 und vorbehaltlich einer Fortschreibung der Vereinbarung (§ 2 Absatz 4 Satz 1 und 2, § 8 Absatz 2 Satz 2) letztmals zum 1. Mai 2021, ansonsten letztmals zum 1. September 2018, über die Entwicklung ihrer Finanzlage und den Umsetzungsstand der dieser Konsolidierungsvereinbarung zugrunde liegenden Maßnahmen zu berichten. Mit dem Bericht sind folgende Anlagen vorzulegen, soweit diese dem Ministerium für Inneres und Sport Mecklenburg – Vorpommern nicht bereits vorliegen:

- zum 1. September der zum Vorjahr aufgestellte Jahresabschluss nach § 60 Absatz 4 der Kommunalverfassung,
- eine aktuelle Zwischenabrechnung des Haushaltssicherungskonzepts und der zusätzlich vereinbarten Maßnahmen.

Im Rahmen der Anzeige des Beschlusses über die Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses und über die Entlastung gemäß § 60 Absatz 6 der Kommunalverfassung sind der jeweilige Jahresabschluss und der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes vorzulegen.

Der Nachweis über den jahresbezogenen Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung 2020 (§ 1 Absatz 1) ist bis spätestens zum 31. Januar 2022 durch Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 zu erbringen, sofern nicht bei der Fortschreibung der Konsolidierungsvereinbarung (§ 2 Absatz 4 Satz 1 und 2, § 8 Absatz 2 Satz 2) die Verlängerung des Zeitraumes für die Zielerreichung vereinbart wurde.

(2) Die Stadt wird das Land unverzüglich unterrichten, wenn Umstände eintreten, die das Erreichen des Konsolidierungsziels (§ 1 Absatz 1) gefährden oder vereiteln könnten.

§ 7 Revisionsklausel

(1) Soweit sich finanzielle Rahmenbedingungen, die dem Haushaltsplan 2015 oder der mittelfristigen Finanzplanung zum Haushalt 2015 für die Jahre 2016, 2017 und 2018 zugrunde liegen und auf die die Stadt keinen Einfluss hat, erheblich verschlechtern und das Konsolidierungsziel (§ 1 Absatz 1) dadurch gefährdet oder vereitelt werden könnte, wird die Vereinbarung auf Verlangen der Stadt mit dem Ziel einer Anpassung neu verhandelt, wenn und soweit keine Kompensation durch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen möglich ist.

(2) Die Vereinbarung wird auf Verlangen des Landes auch neu verhandelt, wenn sich finanzielle Rahmenbedingungen, die dem Haushaltsplan 2015 oder der mittelfristigen Finanzplanung zum Haushalt 2015 für die Jahre 2016, 2017 und 2018 zugrunde liegen und auf die die Stadt keinen Einfluss hat, erheblich verbessern.

(3) Erhebliche Veränderungen der finanziellen Rahmenbedingungen ab dem Jahr 2018, insbesondere durch die ab 2018 vorgesehenen Änderungen zum FAG M-V, finden in § 2 Absatz 4 Satz 3 und 4 sowie in den Verhandlungen zur Fortschreibung der Konsolidierungsvereinbarung (§ 2 Absatz 4 Satz 1 und 2, § 8 Absatz 2 Satz 2) Berücksichtigung und begründen keine Neuverhandlung.

§ 8 Dauer der Vereinbarung

(1) Die Konsolidierungsvereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

(2) Wird bei den Verhandlungen zur Fortschreibung dieser Vereinbarung (§ 2 Absatz 4 Satz 1 und 2) keine Einigung erzielt, so endet diese Vereinbarung mit der Abrechnung des Teilbetrages 2018. Wird die Vereinbarung fortgeschrieben, was zur Erreichung des Konsolidierungsziels nach § 1 Absatz 1 und darüber hinaus zur Erlangung des vollständigen Haushaltsausgleichs (§ 1 Absatz 3) erklärtes gemeinsames Ziel der Parteien ist, dann endet sie mit dem Nachweis über den jahresbezogenen Haushaltsausgleich in der Finanzrechnung 2020 (§ 6 Absatz 1 Satz 3) sofern sich die Parteien nicht im Zuge der Verhandlungen nach § 2 Absatz 4 Satz 1 und 2 oder nach § 7 Absatz 1 auf das Erreichen des Konsolidierungsziels (§ 1 Absatz 1) zu einem anderen Zeitpunkt verständigen.

(3) Um das Erreichen des gemeinsam angestrebten Konsolidierungsziels (§ 1 Absatz 1) sicherzustellen, ist über den in § 4 Absatz 5 geregelten Fall hinaus (Verfehlen von Teilzielen) eine vorzeitige Kündigung der Vereinbarung ausgeschlossen.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Parteien, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung zu vereinbaren, die vor dem Hintergrund des Konsolidierungsziels (§ 1 Absatz 1) dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

(2) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht; Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Schwerin, den

Schwerin, den

Lorenz Caffier
Minister für Inneres und Sport

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin der
Landeshauptstadt Schwerin

Bernd Nottebaum
1. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

